



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Entwicklungsausschuss

2011/0308(COD)

20.6.2012

STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen (COM(2011)0684 – C7-0393/2011 – 2011/0308(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Fiona Hall

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Rechnungslegungsrichtlinie regelt eine Reihe von Angelegenheiten in Bezug auf Jahresabschlüsse und konsolidierte Abschlüsse von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Europa.

Der Entwicklungsausschuss richtet sein Hauptaugenmerk vor allem auf Kapitel 9 der Richtlinie, das sich mit dem Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen befasst. Derzeit verpflichtet das EU-Recht Unternehmen nicht dazu, Zahlungen an staatliche Stellen in den Ländern, in denen sie tätig sind, offenzulegen, obwohl solche Zahlungen der mineralgewinnenden Industrie oder der holzgewinnenden Industrie insbesondere in ressourcenreichen Staaten einen hohen Anteil an den Staatseinnahmen ausmachen können. Das Europäische Parlament fordert seit 2007 die Vorlage von Vorschlägen für eine umfassende und vollständige Offenlegung derartiger Informationen.

Bei der Überarbeitung der Transparenz- und der Rechnungslegungsrichtlinie schlug die Kommission im Oktober 2011 vor, dass Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie oder im Holzeinschlag in Primärwäldern tätig sind, ihre Zahlungen an staatliche Stellen in jedem Land offenlegen, in dem die Zahlung einem bestimmten Projekt zugeordnet wurde, falls die Zahlung für die empfangenden staatlichen Stellen von wesentlicher Bedeutung war. Diese Regelung würde lediglich für große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten.

Die Vorschläge der Kommission nehmen inhaltlich Bezug auf den im Juli 2010 angenommenen US-amerikanischen Dodd-Frank-Act, der die beim Wertpapier- und Börsenausschuss (Securities and Exchange Commission, SEC) gemeldeten Erdöl-, Erdgas- und Bergbaugesellschaften verpflichtet, die an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen unter Angabe des betreffenden Staates und des Projekts öffentlich zu melden. Grundlage für den Vorschlag ist zudem die bereits bestehende, auf Freiwilligkeit beruhende Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft.

Mit der Offenlegung derartiger Zahlungen an staatliche Stellen würden wesentliche Informationen über die eingenommenen Mittel zur Verfügung gestellt, so dass Vertreter der Zivilgesellschaft und Bürger in den betroffenen Ländern, die häufig reich an natürlichen Ressourcen, aber wirtschaftlich arm sind, ihre Regierungen besser zur Verantwortung ziehen können. Mit verbesserter Transparenz ließe sich eine bessere Regierungsführung fördern und Korruption verhindern sowie die Rechenschaftspflicht der Unternehmen ausbauen, während gleichzeitig Investoren ihre Entscheidungen auf bessere Informationen stützen könnten.

Die Berichterstatterin begrüßt den Vorschlag der Kommission ausdrücklich als einen großen Schritt auf dem Weg hin zu Transparenz und Verantwortlichkeit, ist allerdings gleichzeitig der Auffassung, dass einige Punkte in Bezug auf die Entwicklung der betreffenden Länder von besonderer Bedeutung sind. Sie schlägt daher Änderungen an der Definition eines Projekts, die Abschaffung von Ausnahmen sowie die Einführung einer Wesentlichkeitsschwelle vor.

Zudem erkennt die Berichterstatterin zwar an, dass Transparenz in Bezug auf Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie oder im Holzeinschlag in Primärwäldern tätig sind, von wesentlicher Bedeutung ist, doch sollte ihrer Auffassung nach der Geltungsbereich der

Richtlinie ihrer Auffassung nach ausgedehnt werden, da in allen Sektoren eine umfassendere Rechenschaftspflicht erforderlich ist. Daher schlägt sie vor, dass Unternehmen aller Industriezweige nach Ländern aufgeschlüsselt über ihre Zahlungen Bericht erstatten und dass zusätzliche Finanzdaten offengelegt werden sollten, damit sowohl EU-Mitgliedstaaten als auch Entwicklungsländer Steuerflucht und Steuervermeidung in allen Sektoren besser bekämpfen können. Dies entspricht dem im März 2011 mit dem von Eva Joly verfassten Bericht „Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bei der Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich“ angenommenen Standpunkt des Parlaments, in dem eine umfassende länderbezogene Berichterstattung gefordert wird, die Gewinne vor und nach Steuern und alle Sektoren umfasst. Bei Zahlungen von Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie oder im Holzeinschlag in Primärwäldern tätig sind, sollten nach Projekten aufgeschlüsselte Berichte vorgelegt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Im Interesse einer größeren Transparenz hinsichtlich der an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen sollten **große** Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, **die in der mineralgewinnenden Industrie oder im Holzeinschlag in Primärwäldern tätig sind, in einem separaten jährlichen** Bericht offenlegen, welche wesentlichen Zahlungen sie an staatliche Stellen in den Ländern geleistet haben, in denen sie ihrer Tätigkeit nachgehen. Entsprechende Unternehmen **sind in Ländern tätig, die reich an** natürlichen Ressourcen, insbesondere **Mineralien**, Erdöl, Erdgas und Primärwäldern, sind. **In dem Bericht sollten Zahlungen aufgeführt** werden, die **denen vergleichbar sind, die von den an** der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI) **beteiligten**

Geänderter Text

(32) Im Interesse einer größeren Transparenz hinsichtlich der an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen sollten **alle großen** Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse **als Teil ihrer Jahresabschlüsse** in einem Bericht offenlegen, welche wesentlichen Zahlungen sie an staatliche Stellen in den Ländern geleistet haben, in denen sie ihrer Tätigkeit nachgehen, **sowie zusätzliche Finanzinformationen in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeiten in Drittstaaten vorlegen. Mit der Offenlegung derartiger Daten soll es den Investoren ermöglicht werden, ihre Entscheidungen auf bessere Informationen zu stützen; auf diese Weise soll die Unternehmensführung verbessert, die Rechenschaftspflicht ausgebaut und zur Eindämmung der Steuerhinterziehung beigetragen werden.**

Unternehmen offengelegt werden. Diese Initiative ergänzt den EU-Aktionsplan „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor“ („Forest Law Enforcement, Governance and Trade“, FLEGT) und die Holzverordnung, die von Holzhändlern verlangt, alle gebotene Sorgfalt walten zu lassen, um zu verhindern, dass Holz aus illegalem Einschlag auf den EU-Markt gelangt.

Der Bericht sollte eine Offenlegung nach Ländern enthalten. Wenn entsprechende Unternehmen **außerdem bei dem Abbau von** natürlichen Ressourcen, insbesondere Erdöl, Erdgas und Primärwäldern, **tätig sind, sollten in der Berichterstattung auch das jeweilige Projekt bzw. die Projekte angegeben werden, auf die sich die Zahlungen beziehen.** Der **Bericht sollte den Offenlegungsvorschriften der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI) entsprechen.** Diese Initiative ergänzt den EU-Aktionsplan „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor“ („Forest Law Enforcement, Governance and Trade“, FLEGT) und die Holzverordnung, die von Holzhändlern verlangt, alle gebotene Sorgfalt walten zu lassen, um zu verhindern, dass Holz aus illegalem Einschlag auf den EU-Markt gelangt.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Zweck der Berichte sollte es sein, den Regierungen **ressourcenreicher Länder** dabei zu helfen, **die EITI-Grundsätze und -Kriterien umzusetzen und** ihren Bürgern **Rechenschaft über die Zahlungen abzulegen**, die sie von den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Unternehmen **der mineralgewinnenden Industrie und der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern** erhalten. Der Bericht sollte die Informationen nach Ländern aufschlüsseln **sowie nach Projekten, sofern ein Projekt – z. B. eine Konzession, ein geografisches Gebiet o. Ä. – als berichtstattende Einheit der niedrigsten Ebene betrachtet wird, auf der das Unternehmen regelmäßig interne**

Geänderter Text

(33) Zweck der Berichte sollte es sein, den Regierungen dabei zu helfen, **gegenüber** ihren Bürgern **ihrer Rechenschaftspflicht hinsichtlich** Zahlungen **nachzukommen**, die sie von den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Unternehmen erhalten. Der Bericht sollte die Informationen nach Ländern aufschlüsseln **und bei Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie und der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern sollte der Bericht auch das jeweilige Projekt bzw. die Projekte angeben, auf die sich die Zahlungen beziehen, wobei unter Projekt ein Vertrag, eine Lizenz, ein Mietvertrag, eine Konzession oder eine sonstige rechtsverbindliche Vereinbarung zu**

Lageberichte erstellt. Im Lichte des übergeordneten Ziels der Förderung einer guten Governance in den betreffenden Ländern **sollte die Frage, inwieweit es sich um wesentliche Zahlungen handelt, in Abhängigkeit von der empfangenden staatlichen Stelle bewertet werden. Es können verschiedene Wesentlichkeitskriterien in Betracht gezogen werden, wie etwa der absolute Betrag der Zahlung oder ein prozentualer Schwellenwert (z. B. Zahlungen, die einen bestimmten Prozentsatz des BIP eines Landes überschreiten); die betreffenden Kriterien können in einem delegierten Rechtsakt festgelegt werden.** Innerhalb von **fünf** Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie sollte die Kommission das Berichterstattungssystem überprüfen und einen entsprechenden Bericht vorlegen. Bei der Überprüfung sollte die Wirksamkeit der Regelung analysiert und internationalen Entwicklungen, **einschließlich** Fragen der Wettbewerbsfähigkeit und der Energieversorgungssicherheit, **Rechnung getragen werden.** Auch sollten die Erfahrungen von Erstellern und Nutzern der Zahlungsinformationen berücksichtigt und Überlegungen dazu angestellt werden, ob es sinnvoll wäre, zusätzliche Zahlungsinformationen, **etwa zu den effektiven Steuersätzen, und nähere Angaben zum Empfänger, etwa Angaben zu seiner Bankverbindung,** mit aufzunehmen.

verstehen ist, die in jedem Land, in dem ein Unternehmen tätig ist, zu Steuer- und Einnahmeverbindlichkeiten dieses Unternehmens führt. Entstehen Zahlungsverpflichtungen auf einer anderen Grundlage, sollte die Berichterstattung auf dieser Grundlage stattfinden. Im Lichte des übergeordneten Ziels der Förderung einer guten Governance in den betreffenden Ländern **sollten Zahlungen als wesentlich gelten, wenn sich jede einzelne Zahlung oder jede Gruppe von Zahlungen derselben Art auf über 15 000 EUR beläuft.** Innerhalb von **vier** Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie sollte die Kommission das Berichterstattungssystem überprüfen und einen entsprechenden Bericht vorlegen. Bei der Überprüfung sollte die Wirksamkeit der Regelung analysiert und internationalen Entwicklungen, **Fortschritten bei der Einhaltung globaler Standards in diesem Bereich und den Auswirkungen dieser Rechtsvorschriften auf Drittländer Rechnung getragen werden, vor allem in Bezug auf die Forderung nach mehr Transparenz bei Zahlungen an staatliche Stellen.** Auch sollten Fragen der Wettbewerbsfähigkeit und der Energieversorgungssicherheit **sowie** die Erfahrungen von Erstellern und Nutzern der Zahlungsinformationen berücksichtigt und Überlegungen dazu angestellt werden, ob es sinnvoll wäre, zusätzliche Zahlungsinformationen mit aufzunehmen

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34a) Viele bewaffnete Konflikte weltweit sind eng an die Einkünfte aus der illegalen Gewinnung von Mineralien

gekoppelt, so etwa in der Demokratischen Republik Kongo. Mit dem Kappen dieser Verbindung würde die Häufigkeit und Intensität der Konflikte verringert. Zu diesem Zweck könnten Emittenten aus der Union, die Mineralien in Gebieten abbauen, in denen Konflikte stattfinden oder ausbrechen drohen, zur Wahrung der gebotenen Sorgfalt verpflichtet werden, um sicherzustellen, dass ihre Lieferketten nicht in Verbindung zu den Konfliktparteien stehen. Selbstverständlich müsste eine derartige Initiative die Interessen der betroffenen Akteure vor Ort in vollem Umfang berücksichtigen, doch könnten die EITI sowie die Empfehlungen der OECD zur Sorgfaltspflicht und zum verantwortungsvollen Lieferkettenmanagement hilfreiche Bezugspunkte darstellen. Zur detaillierten Ausarbeitung dieser Lösungsmöglichkeit müssen Machbarkeit und zu erwartende Auswirkungen der Einführung einer derartigen Verpflichtung im Rahmen der Union weiter untersucht werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Damit sie künftigen Änderungen der für die verschiedene Unternehmenskategorien geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Union Rechnung tragen kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung der Liste der Unternehmenskategorien in den Anhängen I und II zu erlassen. Der Rückgriff auf delegierte Rechtsakte ist auch erforderlich, um die Kriterien für die Bestimmung der Unternehmensgröße

Geänderter Text

(35) Damit sie künftigen Änderungen der für die verschiedene Unternehmenskategorien geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Union Rechnung tragen kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung der Liste der Unternehmenskategorien in den Anhängen I und II zu erlassen. Der Rückgriff auf delegierte Rechtsakte ist auch erforderlich, um die Kriterien für die Bestimmung der Unternehmensgröße

anzupassen, da der Realwert eines Unternehmens im Laufe der Zeit und im Zuge der Inflation schrumpft. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch mit Sachverständigen – durchführt. **Zur Gewährleistung der Relevanz und Angemessenheit der offenzulegenden Informationen über Zahlungen, die die mineralgewinnende Industrie und die Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern an staatliche Stellen leisten, wie auch zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 209 des Vertrags zu erlassen, in denen das Konzept der Wesentlichkeit von Zahlungen näher ausgeführt wird.**

anzupassen, da der Realwert eines Unternehmens im Laufe der Zeit und im Zuge der Inflation schrumpft. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch mit Sachverständigen – durchführt.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Die Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden –

Geänderter Text

(38) Die Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union **und mit Artikel 208 AEUV** anerkannt wurden –

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe 1

Vorschlag der Kommission

1. I. 'Unternehmen *der mineralgewinnenden Industrie*' ein Unternehmen, das auf dem Gebiet der Exploration, Entdeckung,

Geänderter Text

1. 'Unternehmen' **das auf oberster Ebene angesiedelte Mutterunternehmen, das in der Union Abschlüsse veröffentlicht, sofern die Unternehmensgruppe, für die**

Weiterentwicklung und Gewinnung von Mineralien, Erdöl- und Erdgasvorkommen gemäß Abschnitt B-Ziffern 05 bis 08 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates .tätig ist.

dieses Mutterunternehmen konsolidierte Abschlüsse erstellt, Tochtergesellschaften, Zweigstellen, feste Niederlassungen, Joint Ventures und verbundene Unternehmen umfasst.

Begründung

Die Offenlegung erstreckt sich nicht nur auf einzelne Unternehmen, sondern auch auf feste Niederlassungen, die ihrer Geschäftstätigkeit an einem anderen Ort als das Mutterunternehmen nachgehen, und auf Joint Ventures und verbundene Unternehmen. Das gilt selbst dann, wenn ihre Ergebnisse nicht zu anderen Zwecken vollständig in den Abschlüssen des Mutterunternehmens zusammengefasst werden.

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ia. 'Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie' das auf oberster Ebene angesiedelte Mutterunternehmen, das in der Union Abschlüsse veröffentlicht, sofern die Unternehmensgruppe, für die dieses Mutterunternehmen konsolidierte Abschlüsse erstellt, Tochtergesellschaften, Zweigstellen, feste Niederlassungen, Joint Ventures und verbundene Unternehmen umfasst und Erkundung, Auffindung, Weiterentwicklung, Gewinnung, Verarbeitung, Ausfuhr oder dem Transport von Mineralien, Erdöl- und Erdgasvorkommen oder im Zusammenhang mit Mineralstoff-, Erdöl- und Erdgasvorkommen bedeutsamen Tätigkeiten gemäß Abschnitt B Ziffern 05 bis 08 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates nachgeht, .

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. 'Staatliche Stelle' nationale, regionale oder lokale Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands. Dazu zählen eine von dieser Behörde kontrollierte Abteilung, eine Agentur oder ein Unternehmen im Sinne von Artikel 23 Absätze 1 bis 6 dieser Richtlinie.

Geänderter Text

3. 'Staatliche Stelle' nationale, regionale oder lokale Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands. Dazu zählen eine von dieser Behörde kontrollierte Abteilung, eine Agentur oder ein Unternehmen im Sinne von Artikel 23 Absätze 1 bis 6 dieser Richtlinie **sowie jede staatliche Einrichtung, staatliches Unternehmen oder Unternehmen im Besitz von Regierungsmitgliedern, die von einem Geschäftsbereich eines Unternehmens Zahlungen gemäß Artikel 38 erhält.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. 'Projekt' **die Tätigkeit einer bestimmten operationellen Berichterstattungseinheit auf unterster Ebene des Unternehmens, die regelmäßig interne Lageberichte zur Überwachung der Unternehmenstätigkeit erstellt.**

Geänderter Text

4. 'Projekt' **einen Vertrag, eine Lizenz, einen Mietvertrag, eine Konzession oder eine sonstige rechtsverbindliche Vereinbarung, die in jedem Land, in dem ein Unternehmen tätig ist, zu Steuer- und Einnahmeverbindlichkeiten dieses Unternehmens führt. Entstehen Zahlungsverpflichtungen auf einer anderen Grundlage, findet die Berichterstattung auf dieser Grundlage statt.**

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Definition ist insofern problematisch, als sie es Unternehmen ermöglichen könnte, auf der Grundlage ihrer eigenen Verwaltungsstrukturen unterschiedliche Definitionen des Begriffs Projekt zu erstellen, so dass die Ergebnisse wegen der unterschiedlichen Grundlagen für die Berichterstattung der Unternehmen nicht miteinander vergleichbar wären. Der vorgeschlagene Wortlaut trägt der Tatsache Rechnung,

dass die mineralgewinnende Industrie und holzgewinnende Unternehmen zumeist das Recht zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen in einem bestimmten Gebiet innerhalb eines Landes erwerben.

Änderungsantrag 10
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. 'Unternehmensbestandteile' die Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen, Joint Ventures, festen Niederlassungen und Geschäftsbereiche aufgrund von anderen Handelsvereinbarungen, die insofern ganz oder teilweise als zu dem Unternehmen gehörig betrachtet werden, als sie im Jahresabschluss des Unternehmens aufgeführt werden.

Begründung

Damit soll sichergestellt werden, dass auch Joint Ventures und verbundene Unternehmen betreffende Informationen in dem Umfang offengelegt werden, in dem das berichterstattende Unternehmen von ihnen profitiert.

Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten schreiben großen Unternehmen und allen Unternehmen von öffentlichem Interesse, ***die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind***, vor, ***jährlich*** einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen auszuarbeiten und zu veröffentlichen.

1. Die Mitgliedstaaten schreiben großen Unternehmen, ***darunter auch Joint-Venture-Unternehmen***, und allen Unternehmen von öffentlichem Interesse, vor, ***als Teil ihrer Jahresabschlüsse*** einen Bericht über Zahlungen ***und Sachleistungen*** an staatliche Stellen auszuarbeiten und zu veröffentlichen. ***In diesem Bericht veröffentlicht das Unternehmen auch zusätzliche Finanzinformationen über seine Tätigkeiten in Drittländern. Der Bericht enthält vor allem Informationen über die***

Aktivitäten von Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen, Joint Ventures, festen Niederlassungen und Geschäftsbereichen aufgrund von anderen Handelsvereinbarungen, sofern diese im Jahresabschluss des betreffenden Unternehmens aufgeführt werden. Der Bericht ist Teil des Anhangs zum Jahresabschluss.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Im Bericht werden folgende Faktoren spezifiziert, *sofern sie für die die Zahlungen erhaltende staatliche Stelle wesentlich sind:*

Geänderter Text

1. Im Bericht werden folgende Faktoren spezifiziert:

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ba) nach Ländern aufgeschlüsselte zusätzliche Finanzinformationen über Geschäftstätigkeiten in Drittstaaten gemäß Absatz 3b;

Geänderter Text

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

1a. Für große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in der mineralgewinnenden Industrie oder der Industrie des Holzeinschlags in

Geänderter Text

Primärwäldern tätig sind, werden, wenn diese Zahlungen für ein bestimmtes Projekt getätigt wurden, im Bericht auch die Beträge nach Art der Zahlung, einschließlich Sachleistungen, die für jedes Projekt im Laufe eines Geschäftsjahrs getätigt wurden, und der Gesamtbetrag der Zahlungen für jedes Projekt angegeben.

Begründung

Zwar stellt die fehlende Transparenz von Zahlungen an staatliche Stellen in allen Industriezweigen ein Problem dar, doch ist dieses in der mineralgewinnenden Industrie und der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern in Entwicklungsländern am stärksten ausgeprägt. Daher sollten Unternehmen, die diesen Industriezweigen angehören, nach Projekten aufgeschlüsselt Bericht erstatten, so dass die Bevölkerung vor Ort die Möglichkeit erhält, staatliche Stellen auf lokaler und nationaler Ebene zur Verantwortung zu ziehen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Steuern auf den Gewinn

Geänderter Text

(b) Steuern auf den Gewinn **und der angewandte effektive Steuersatz;**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Nutzungsentgelte;

Geänderter Text

(c) Nutzungsentgelte **und der angewandte effektive Steuersatz;**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Lizenz-, Miet- und Zugangsgebühren sowie sonstige Gegenleistungen für Lizenzen und/ oder Konzessionen;

Geänderter Text

(f) Lizenz-, Miet-, **Pipeline-Durchleitungsgebühren** und Zugangsgebühren sowie sonstige Gegenleistungen für Lizenzen und/ oder Konzessionen;

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Zahlungen an staatliche Sicherheitskräfte für Sicherheitsdienste;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fb) Grund- und Gebäudesteuern;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fc) Quellensteuer;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe f d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fd) Abgaben und Steuern auf Ein- und Ausfuhren;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe f e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fe) Verbrauchssteuern;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe f f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ff) aufgrund von Verstößen gegen das Umweltrecht oder andere Gesetze verhängte Geldbußen und Wiedergutmachungszahlungen;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) sonstige *direkte* Vorteile für die betreffende staatliche Stelle.

(g) sonstige Vorteile für die betreffende staatliche Stelle.

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Werden Zahlungen an eine staatliche Stelle in Sachleistungen getätigt, werden sie ihrem Wert **oder** ihrem Umfang nach gemeldet. Werden sie ihrem Wert nach gemeldet, sind ergänzende Erläuterungen zur Festlegung ihres Werts beizufügen.

Geänderter Text

3. Werden Zahlungen an eine staatliche Stelle in Sachleistungen getätigt, werden sie ihrem Wert **und** ihrem Umfang nach gemeldet. Werden sie ihrem Wert nach gemeldet, sind ergänzende Erläuterungen zur Festlegung ihres Werts beizufügen.

Änderungsantrag 26

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Zahlungen werden offengelegt, wenn jede einzelne Zahlung oder jede Gruppe von Zahlungen derselben Art über 15 000 EUR ausmacht.

Begründung

Nach Auffassung der Berichterstatterin sollte die Wesentlichkeitsschwelle in der Richtlinie als absolute Zahl festgelegt und nicht in einem delegierten Rechtsakt bestimmt werden. Zahlungen, die für ein multinationales Unternehmen eher klein sind, stellen für ein kleines Entwicklungsland möglicherweise eine bedeutende Summe dar, insbesondere auf der Ebene der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften.

Änderungsantrag 27

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Der Bericht enthält außerdem folgende nach Ländern aufgeschlüsselte zusätzliche Finanzinformationen:

(a) Aufgliederung der Nettoumsatzerlöse nach Haupttätigkeitsbereichen;

(b) erzeugte Mengen, Verkauf oder Handel;

(c) Ergebnis vor Steuern;

(d) Gesamtzahl der Beschäftigten und deren gesamte Lohnmasse;

(e) Ausgaben für feste Vermögensinvestitionen während des Berichtszeitraums.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 42 zu erlassen, um den Begriff der Wesentlichkeit von Zahlungen zu spezifizieren. **entfällt**

Begründung

Nach Auffassung der Berichterstatterin sollte die Wesentlichkeitsschwelle in der Richtlinie als absolute Zahl festgelegt und nicht in einem delegierten Rechtsakt bestimmt werden.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Dieser Bericht schließt Zahlungen an staatliche Stellen in einem Land aus, in dem die Offenlegung dieser Zahlungen eindeutig durch in diesem Land geltende Strafrechtsbestimmungen verboten ist. In diesen Fällen gibt das Unternehmen an, dass es Zahlungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gemeldet hat und nennt den Namen der betreffenden staatlichen Stelle. **entfällt**

Begründung

Die Ausschlussklausel ist zu streichen, da nicht belegt ist, dass in irgendeinem Land eine Berichterstattung dieser Art verboten ist und da eine Ausschlussklausel bestimmte Regierungen dazu veranlassen könnte, Bestimmungen zur Geheimhaltung zu erlassen, mit denen dieser Rechtsakt unterlaufen würde. Der mit diesem Rechtsakt vergleichbare US-amerikanische Dodd-Frank-Act beinhaltet keine derartige Ausschlussklausel.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten schreiben großen Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die ***in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind und*** unter ihr jeweiliges nationales Recht fallen, vor, einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen gemäß Artikel 37 und 38 auszuarbeiten, wenn das besagte Mutterunternehmen einen konsolidierten Abschluss nach Artikel 23 Absätze 1 bis 6 dieser Richtlinie erstellen muss.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten schreiben großen Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die unter ihr jeweiliges nationales Recht fallen, vor, einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen gemäß Artikel 37 und 38 auszuarbeiten, wenn das besagte Mutterunternehmen einen konsolidierten Abschluss nach Artikel 23 Absätze 1 bis 6 dieser Richtlinie erstellen muss.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Ein Unternehmen braucht nicht in einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen einbezogen werden, wenn zumindest eine der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt ist:

(a) strenge langfristige Beschränkungen hindern das Mutterunternehmen an der Ausübung seiner Rechte in Bezug auf

Geänderter Text

entfällt

Vermögen oder Geschäftsführung dieses Unternehmens;

(b) die für die Aufstellung eines konsolidierten Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen nach dieser Richtlinie erforderlichen Angaben sind nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen zu erhalten.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission überprüft die Umsetzung und Wirksamkeit dieses Kapitels, insbesondere im Hinblick auf den Anwendungsbereich der jeweiligen Meldepflichten und der Meldemodalitäten auf Projektbasis. Bei der Überprüfung sollte auch **internationalen Entwicklungen** und den Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheit der Energieversorgung Rechnung getragen werden. Die Überprüfung sollte spätestens **fünf** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie abgeschlossen sein. Der Bericht wird an das Europäische Parlament und den Rat, gegebenenfalls zusammen mit einem Legislativvorschlag, weitergeleitet.

Geänderter Text

Die Kommission überprüft die Umsetzung und Wirksamkeit dieses Kapitels, insbesondere im Hinblick auf den Anwendungsbereich der jeweiligen Meldepflichten und der Meldemodalitäten auf Projektbasis. **Bei der Überprüfung sollte auch internationalen Entwicklungen und den Fortschritten bei der Einhaltung globaler Standards in diesem Bereich Rechnung getragen werden, und es sollte auf die Auswirkungen dieser Rechtsvorschriften auf Drittländer eingegangen werden, vor allem in Bezug auf die Zielsetzung einer verbesserten Transparenz bei Zahlungen an staatliche Stellen.** Bei der Überprüfung sollte auch den Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheit der Energieversorgung Rechnung getragen werden. Die Überprüfung sollte spätestens **vier** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie abgeschlossen sein. Der Bericht wird an das Europäische Parlament und den Rat, gegebenenfalls zusammen mit einem Legislativvorschlag, weitergeleitet.

VERFAHREN

Titel	Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0684 – C7-0393/2011 – 2011/0308(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 15.11.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 15.3.2012
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Fiona Hall 5.12.2011
Prüfung im Ausschuss	14.5.2012
Datum der Annahme	4.6.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 25 -: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Thijs Berman, Ricardo Cortés Lastra, Corina Crețu, Véronique De Keyser, Nirj Deva, Leonidas Donskis, Charles Goerens, Eva Joly, Filip Kaczmarek, Gay Mitchell, Norbert Neuser, Birgit Schnieber-Jastram, Michèle Striffler, Alf Svensson, Keith Taylor, Ivo Vajgl, Iva Zanicchi
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Emer Costello, Enrique Guerrero Salom, Fiona Hall, Edvard Kožušník, Judith Sargentini, Horst Schnellhardt, Patrizia Toia
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Marisa Matias